

Widerruf der Vermittlererlaubnis trotz tadelloser Führung

Gute Reputation allein ersetzt geordnete Vermögensverhältnisse des Maklers nicht.

Jürgen Evers

Überschuldete Versicherungsvermittler sind nicht dadurch gegen den Widerruf der Vermittlererlaubnis wegen Unzuverlässigkeit gefeit, dass sie sich jahrelang tadellos geführt haben und um eine Schuldenbereinigung bemühen. Dies hat unlängst der Bayerische Verwaltungsgerichtshof¹ bestätigt.

Im Streitfall hatte ein Makler gegen den Widerruf der Vermittlererlaubnis geklagt. Die Erlaubnisbehörde hatte die Entziehung auf Unzuverlässigkeit wegen ungeordneter Vermögensverhältnisse gestützt. Der Makler hatte 56.500 Euro Schulden, wovon über 10.000 Euro auf Steuerrückstände entfielen. Außerdem war er im Schuldnerverzeichnis eingetragen. Zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung war gegen ihn eine Haftanordnung ergangen. Der Makler sah den Widerruf als unzulässig an, weil er dem Finanzamt einen Schuldenbereinigungsplan vorgelegt hatte, über den vor dem Widerruf noch nicht endgültig entschieden worden war. Seine Klage blieb ebenso erfolglos wie sein Antrag, die Berufung zuzulassen.

Der Verwaltungsgerichtshof wies den Antrag auf Zulassung der Berufung im Wesentlichen mit folgenden Erwägungen zurück: Der Makler könne sich nicht darauf berufen, die Erlaubnis hätte nicht vor der Entscheidung des Finanzamts über den von ihm vorgelegten Schuldenbereinigungsplan erfolgen dürfen. Die Gesetze verpflichten Behörden nur in wenigen, ausdrücklich normierten Fällen, den Ausgang eines anderen Verfahrens abzuwarten. Außerhalb der Sonderregelungen habe die Erlaubnisbehörde das Verwaltungsverfahren zweckmäßig und zügig abzuwickeln. Daraus folge die Pflicht, das Verwaltungsverfahren möglichst umgehend nach dem Eintritt der Spruchreife, also dann abzuschließen, wenn der Behörde alle für die zu treffende Entscheidung benötigten Informationen zur Verfügung stünden. Dies gelte besonders für die gefahrenabwehrende Verwaltung. Dazu zähle auch der Vollzug der Vermittlererlaubnis. Nur wenn es im Interesse der Richtigkeit der zu treffenden Entscheidung angezeigt erscheine, die Beantwortung einer rechtserheblichen Teilfrage einer fachkundigeren oder sachnäheren Stelle zu überlassen, könne es, soweit eine dahingehende

normative Verpflichtung nicht bestehe, zutreffender Ermessensausübung entsprechen, zunächst die Entschließung einer anderen Behörde abzuwarten.

Die Erlaubnisbehörde habe die Vermittlererlaubnis ermessensfehlerfrei widerrufen können, ohne die Entscheidung des Finanzamts über den Schuldenbereinigungsplan abzuwarten. Denn die Umstände, aus denen die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit des Maklers abzuleiten war, seien ausnahmslos im Zeitpunkt des Erlaubniswiderrufs eingetreten und zwischenzeitlich auch nicht obsolet geworden. Der Makler habe Steuern in erheblicher Höhe nicht entrichtet, er sei wirtschaftlich leistungsunfähig und habe zudem einen Mangel an Rechtstreue erkennen lassen, indem er der Pflicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht nachgekommen sei, weshalb eine Haftanordnung erforderlich geworden sei.

Inkassoverzicht schützt Kunden nicht vor Abschluss überflüssiger Verträge

Auch unter dem Aspekt einer Prognose für das künftige berufliche Verhalten sei die Entscheidung des Finanzamts nicht entscheidungserheblich. Es sei nicht erkennbar, dass der Unzuverlässigkeitsgrund ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse künftig nicht mehr gegeben sei. Der Makler sei vermögenslos, er verfüge lediglich über ein Monatsnettoeinkommen in Höhe von ca. 1.000 Euro und ihm flössen auch keine Mittel oberhalb der Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO zu. Zudem sei er mit rund 56.500 Euro verschuldet. Zur Bereinigung seiner Schulden habe nur ein Betrag in Höhe von 3.000 Euro zur Verfügung gestanden. Selbst wenn sich das Finanzamt unter diesen Umständen bereit erkläre, dem Schuldenbereinigungsplan zuzustimmen, bedeute das noch nicht, dass dies auch die anderen Gläubiger täten oder dass sich seine Schuldenlast aus sonstigen Gründen derart erheblich verringere, dass ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse künftig nicht zu besorgen seien.

Im Übrigen werde eine Vermögensgefährdung der Maklerkunden auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Makler kein Inkasso betreibe und es während seiner Tä-

tigkeit keine Beanstandungen seitens der Kunden oder der kooperierenden Versicherer gegeben habe. Diese Umstände begründeten keine ernstlichen Zweifel daran, dass das öffentliche Interesse ohne einen Widerruf der Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO gefährdet sei. Das Nichtbetreiben des Inkassos räume die Besorgnis nicht aus, der Makler könne angesichts seiner drückenden wirtschaftlichen Verhältnisse künftig zu einer solchen Vorgehensweise geneigt sein. Diese Befürchtung sei umso mehr gerechtfertigt, wenn der Makler durch die Weigerung, beitreibenden Gläubigern durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu gewähren, zu erkennen gegeben habe, dass es ihm an der erforderlichen Rechtstreue fehle und er bereit sei, um seines Vorteils willen rechtlich geschützte Belange Dritter hintanzusetzen. Der Verzicht auf das Inkasso schütze künftige Kunden auch nicht vor der Gefahr, zum Abschluss überflüssiger oder für sie nachteiliger Versicherungsverträge veranlasst zu werden. Ein Makler, der nicht in der Lage sei, seine Schulden zu begleichen, könne stets der Versuchung ausgesetzt sein, seinem Provisionsinteresse Vorrang vor den Belangen der Kunden einzuräumen. Referenzzerklärungen von Kunden könnten stets nur einen punktuellen und zudem notgedrungen subjektiven Eindruck von der Person und der Tätigkeit des Maklers wiedergeben. Sie könnten daher Befürchtungen nicht widerlegen, die aus den objektiv feststehenden Unzuverlässigkeitstatbeständen resultierten.

Die rechtlich zutreffend begründete Entscheidung zeigt, dass auch beanstandungsfreie Führung und gute Reputation geordnete Vermögensverhältnisse des Maklers nicht zu ersetzen vermögen. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkung

1 Beschl. v. 15. 4. 2013 – 22 ZB 13.522 – VerRLS